

## Update ÖPNV-Recht

### **Versagung einer Genehmigung wegen Steuerrückständen**

#### **VG Köln, Urteil vom 04.10.2021 – 18 K 6385/20**

Der Kläger ist Taxiunternehmer und Inhaber einer Genehmigung für den Verkehr mit Taxen nach § 47 PBefG, deren Gültigkeit im Jahr 2020 auslaufen sollte. Im Laufe dieses Jahres wurde bekannt, dass erhebliche Zahlungsrückstände des Klägers, u.a. beim Finanzamt, bestanden. Die Beklagte leitete daraufhin ein Widerrufsverfahren ein, verlängerte gleichzeitig aber die Genehmigung, um Rückmeldungen zur Klärung des Sachverhaltes abzuwarten. Zwischenzeitlich wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Klägers wegen Zahlungsunfähigkeit eröffnet, wobei die selbstständige Tätigkeit des Klägers aus der Insolvenzmasse freigegeben wurde. Im Oktober 2020 versagte die Beklagte die Wiedererteilung der Taxigenehmigung. Hiergegen ging der Kläger mit einem Eilantrag vor, der abgelehnt wurde. Zudem reichte er Klage ein.

Das VG Köln wies die Klage ab. Die Beklagte durfte die Genehmigung versagen, da der Kläger unzuverlässig im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 PBefG ist. Maßgeblich für die Beurteilung ist eine am Gesamtverhalten und der Persönlichkeit des Betroffenen auszurichtende Prognose. Der Kläger ist seinen Erklärungs- und Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen. Allein die Steuerrückstände beliefen sich auf einen sechsstelligen Betrag. Unerheblich war, dass die Beträge auf Schätzungen beruhten, weil die Steuerbescheide vollziehbar waren, zumal der Kläger durch die mehrmalige Verlängerung der Genehmigung Gelegenheit hatte, die Schätzungen zu berichtigen. Die Verstöße waren auch schwerwiegend, da der Kläger nicht nur vorübergehend, sondern mehrere Jahre Zahlungsfristen nicht eingehalten hat. Ein Steuerstraßverfahren oder eine rechtskräftige Verurteilung seien keine Voraussetzung der Unzuverlässigkeit. Erforderlich für die Annahme der Zuverlässigkeit wäre die begründete Aussicht auf eine Sanierung der Vermögensverhältnisse, allein die Freigabe der selbstständigen Tätigkeit durch den Insolvenzverwalter reiche hierfür jedoch nicht aus.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Zu welchem Ergebnis die Genehmigungsbehörde im Rahmen der Prognose der Zuverlässigkeit des Taxiunternehmers gelangt, ist häufig der entscheidende Faktor für die Frage der Erteilung oder Versagung der Genehmigung – und daher auch oft Gegenstand von Gerichtsverfahren. Die Genehmigungsbehörde im Falle des VG Köln hatte dabei richtigerweise zunächst den Sachverhalt ermittelt, indem sie Rückmeldungen abgewartet hat, sodass ihre Prognoseentscheidung vom Gericht nicht zu beanstanden war. Langfristige und erhebliche Zahlungsrückstände können zur Prognose der Unzuverlässigkeit führen, sodass durch die Entscheidung einmal mehr deutlich wird, dass die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Erklärungs- und Zahlungsverpflichtungen für Taxiunternehmer erhebliche Bedeutung hat.